

An die Vertragsärzte, die am SAPV-Vertrag teilnehmen und angestellte Ärzte haben

Der Vorstand
Ansprechpartner: Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03 - 999
Fax: (030) 3 10 03 – 900
service-center@kvberlin.de

13. September 2011

Neu:
Angestellte SAPV-Ärzte erhalten Aufwandspauschale (Besuche/Wegegelder)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab **01.10.2011** werden die Aufwendungen, die Ihre angestellten SAPV-Ärzte haben, pauschal vergütet:

Die zusätzliche Vergütung, die per 4. Änderungsvereinbarung zum SAPV-Rahmenvertrag vereinbart wird, kann mit der **SNR 99067** abgerechnet werden.

Die **SNR 99067** ist neben den vertraglich vereinbarten SAPV-Leistungen abrechenbar. Es gelten folgende Regeln:

- Neben den Beratungsleistungen (SNR 99060, 99061 und 99062) ist die Aufwandspauschale einmal im SAPV- Behandlungsfall abrechenbar.
- Neben der Koordination (SNR 99063) ist die Aufwandspauschale nur abrechenbar, wenn die Koordinationsleistung vor Ort beim Versicherten, also im Besuch erbracht wird.
- Neben der Teilversorgung (SNR 99064) ist die Aufwandspauschale nur einmal am Tag abrechenbar, d.h. pro Behandlungswoche max. 7 Mal.
- In der Vollversorgung (SNR 99065) ist die Pauschale ebenfalls täglich abrechenbar, bedarfsweise auch mehrfach am Tag mit Begründung und Uhrzeit.
- Neben der Hospizwochenpauschale (SNR 99066) ist die Besuchsleistung höchstens 2 x pro Behandlungswoche abrechenbar.

Achtung: Die Abrechnung von Besuchen/Wegegeldern nach EBM /nach den Regelungen des jeweils aktuellen Honorarvertrages ist für den angestellten Arzt ausgeschlossen.

Eine Übersicht über alle vertraglichen SAPV-Leistungen finden Sie als Anlage zum Rundschreiben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

Zum 01.10.2011
Aufwandspauschale
in Höhe von 22 €
abrechenbar

Neue SNR:
99067

Für den Aufwand des
angestellten Arztes

Keine
Abrechnung von
Besuchen/ Wegegeldern
nach EBM

☎ 31003-999

Alle vertraglichen SAPV - Leistungen im Überblick:		
Beratung: (einmal im SAPV-Behandlungsfall) - Beratung des behandelnden Hausarztes - Beratung des Patienten u./o. dessen Angehörigen - Beratung der ausführenden SAPV-Pflegefachkraft	SNR 99060 99061 99062	30,00 € 30,00 € 30,00 €
Koordination: (einmal im SAPV-Behandlungsfall / nicht neben der vollständigen Versorgung) Erstellung des Behandlungsplans und erforderliche Beratungsleistungen	SNR 99063	75,00 €
Additiv unterstützende Teilversorgung: (einmal in der Behandlungswoche / nicht neben der vollständigen Versorgung)	SNR 99064	105,00 €
Vollständige Versorgung: (je Hausbesuch einmal am Tag / im Ausnahmefall mit Begründung eines weiteren Hausbesuches am Tag / nicht neben der Koordination und additiv unterstützenden Teilversorgung)	SNR 99065	62,00 €
Hospizwochenpauschale: (bei vollständiger Versorgung durch den spezialisierten Palliativarzt im Hospiz abrechenbar / nicht neben der vollständigen Versorgung abrechenbar. Bei einem direktem Übergang von der stationären Krankenhausbehandlung ist nicht die Beratung abrechenbar)	SNR 99066	124,00 €
NEU ab 01.10.2011		
Besuchsleistung: Für die Aufwendungen, welche den angestellten SAPV-Assistenten bei Erbringung von Besuchsleistungen einschließlich der Wege entstehen. <ul style="list-style-type: none"> • Neben den <u>Beratungsleistungen</u> (SNR 99060, 99061, 99062) ist die SNR 99067 einmal im Behandlungsfall, jedoch nur bei Erbringung von Beratungsleistungen vor Ort beim Patienten abrechenbar. Sofern mehrere Beratungsleistungen in einem Besuch erfolgen, ist die SNR 99067 nur einmal abrechenbar. • Neben der <u>Koordination</u> (SNR 99063) ist die SNR 99067 nur bei Erbringung von Koordinationsleistungen vor Ort beim Patienten abrechenbar. • Neben der <u>additiv unterstützenden Teilversorgung</u> (SNR 99064) ist die SNR 99067 pro Besuch nur einmal am Tag abrechenbar. Pro Behandlungswoche demnach maximal sieben Mal. • Neben der <u>vollständigen Versorgung</u> (SNR 99065) ist die SNR 99067 pro Besuch abrechenbar. Ausnahmsweise kann die Pauschale auch mehrfach am Tag abgerechnet werden (Begründungspflicht/Uhrzeitangabe). • Neben der <u>Hospizwochenpauschale</u> (SNR 99066) ist die SNR 99067 je Besuchsleistung höchstens zweimal pro Behandlungswoche abrechenbar. 	NEU SNR 99067	NEU 22,00 €

**bisherige
SAPV-Leistungen
im
Überblick**

**In welchen Fällen
ist die neue SNR
99067 abrechen-
bar?**